

BVGer D-1950/2022 vom 4. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1950_2022_d20220404

FR: TAF D-1950/2022 du 4 avril 2022

IT: TAF D-1950/2022 del 4 aprile 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 4. April 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor

D-1950/2022 Seite 6 welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3.1

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden A._____ und C._____ haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf ihre Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3.2

Mit Verfügung vom 31. August 2021 verneinte das SEM die Flüchtlingseigenschaft von B._____, wies sein Asylgesuch ab und schob den Vollzug der Wegweisung zugunsten einer vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit auf. Dagegen wurde keine Beschwerde erhoben, weshalb die Verfügung von B._____ in Rechtskraft erwachsen ist. Folglich ist er im vorliegenden Verfahren nicht beschwerdelegitimiert, weshalb auf seine Anträge nicht

einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Streitgegenstand bilden vorliegend die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung von Asyl und die Anordnung der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 4. April 2022 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

D-1950/2022 Seite 7 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeter Weise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1 m.w.H.). Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Diese objektivierte Betrachtungsweise ist zusätzlich durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 6.a; 2005 Nr. 21 E.

7.1).

E. 4.5

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder

D-1950/2022 Seite 8 der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asyl- suchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder ver- fälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuch- stellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Ge- richt von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftma- chung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdar- stellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustel- len (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.1

Die Vorinstanz äusserte sich hinsichtlich des drohenden Ehrenmordes aufgrund der verweigerten Zwangsverheiratung der Beschwerdeführerin dahingehend, dass Asylgründe stets in Bezug auf das Heimatland der be- treffenden Person oder das Land, wo sie zuletzt wohnte, zu prüfen seien. Der Begriff des letzten Wohnortes gelte nur für staatenlose Personen. Die Beschwerdeführerin verfüge über die afghanische Staatsangehörigkeit, weshalb letzterer Zusatz nicht zur Anwendung gelange. Allfällige Asylvor- bringen, welche sich im Iran ereignet hätten, seien demnach einzig dann geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn diese auch im Heimatland zu einer Verfolgungssituation führten. Ihr Vorbringen, bei einer allfälligen Rückkehr nach Afghanistan von der Familie des Schwagers um- gebracht zu werden, sei eine reine Mutmassung, da sie keine konkreten Ereignisse zu diesen Todesdrohungen habe ausführen können. Ihre pau- schale Behauptung, dass es sich um eine Familie handle, welche ihre Dro- hungen in die Tat umsetze, genüge nicht, um eine Verfolgung im flücht- lingsrechtlich relevanten Sinn zu begründen. Zudem gehe der Schwager davon aus, dass sie sich immer noch im Iran aufhalte und es sei unwahr- scheinlich, dass sie die Verwandten bei einer allfälligen Rückkehr in Afgha- nistan ausfindig machen würden.

D-1950/2022 Seite 9

Bezüglich ihrer Konversion sei festzustellen, dass sie sich erst im Novem- ber 2021 in Griechenland habe taufen lassen. Ihren Schilderungen zufolge würden lediglich ihr Bruder sowie zwei ihrer Bekannten über ihre religiöse Einstellung Bescheid wissen, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass ihre Konversion in Afghanistan bekannt sei und eine allfällige

Rückkehr dorthin zu einer Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes führen würde. So- dann könne auch aufgrund der Aktenlage nicht darauf geschlossen wer- den, dass sie wegen ihrer geltend gemachten Probleme im Iran auch in Afghanistan flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu befürchten hätte. Aus diesem Grund könne darauf verzichtet werden, ihre im Iran erlebten Ereignisse auf deren Glaubhaftigkeit zu überprüfen.

E. 5.2

In der Beschwerde äusserte sich die Beschwerdeführerin zu ihrer Ver- folgung wegen der verweigerten Einwilligung in die Ehe als Zweitfrau, dass der Schwager sie und ihre beiden Söhne geschlagen, ihnen das Essen verweigert und sie selber mehrmals vergewaltigt habe. Es sei in der afgha- nischen Kultur normal, dass eine Witwe einen ihrer Schwager heiraten müsse. Aus diesem Grund hätte sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu befürchten, dass sie von den anderen Brüdern bedroht würde und sie einen von ihnen heiraten müsse. Die Vorinstanz sei dabei nicht näher auf ihre frauenspezifischen Fluchtgründe eingegangen. Sowohl im Iran wie auch in Afghanistan könne sie auf keinen staatlichen Schutz in Bezug auf eine Zwangsehe oder den ihr angedrohten Ehrenmord zählen. Zudem sei sie zum Christentum konvertiert und habe bereits im Iran als Christin ge- lebt. Auch in der Schweiz besuche sie regelmässig das (...), eine private Kirche und lese die Bibel in Farsi. Als Christin würde sie in Afghanistan verfolgt werden.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt im Einklang mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist überzeu- gend darzulegen, dass sie flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungs- massnahmen ausgesetzt war. Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung, auf welche im Übrigen zu verweisen ist, zutreffend fest, dass ihre vorgebrach- ten Schwierigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit den frauenspe- zifischen Fluchtgründen im Iran keine asylrechtliche Relevanz zu entfalten vermögen, da die in einem Drittstaat erlittenen Nachteile nicht geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, sofern sie nicht auch im Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG begründen.

D-1950/2022 Seite 10

E. 6.2

Nach Einschätzung des Gerichts ergeben sich keine hinreichend kon- kreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin in Afghanistan von Seiten der Verwandten ihres Schwagers eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben drohen würde. Ferner lässt sich auch aus ihrer Darstellung, dass sie gemäss familieninterner Tradition als Witwe den Schwager hätte heiraten oder das Haus ohne ihre Kinder verlassen müssen, keine ernst- hafte Bedrohung entnehmen, zumal sie von ihrem Schwager erst rund sechs Jahre nach dem Tod ihres Ehemannes respektive erst sechs bis sie- ben Monate vor ihrer Ausreise (aus dem Iran) unter Druck gesetzt worden sein soll, ihn zu heiraten. Wäre sie tatsächlich einer Zwangsverheiratung durch ihren Schwager und unter Druck von dessen konservativen familiä- ren Ansichten gestanden, hätte dieser kaum sechs Jahre zugewartet, sie zur Zweitfrau zu nehmen oder sie mit einem seiner Brüder oder anderen Verwandten zu verheiraten.

E. 6.3

Sodann ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer allfälligen Rückkehr nach Afghanistan aufgrund des verstorbenen Ehemanns beziehungsweise Vaters eine Reflexverfolgung zu befürchten hätten. Neben der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin weder genaues über dessen Tätigkeiten bei der nationalen afghanischen Armee noch über die Umstände, wie dieser verstorben ist, zu schildern wusste, erscheint es wenig wahrscheinlich, dass die Taliban zum heutigen Zeitpunkt und somit rund sieben Jahre nach dem Tod des Ehemannes beziehungsweise Vaters respektive rund fünf Jahre vor der Machtübernahme der Taliban im August 2021 einen Zusammenhang mit den Beschwerdeführenden herstellen würden (vgl. SEM-Akte A19/16, F45-50) und sie als Witwe beziehungsweise Sohn eines Armeemitglieds der nationalen afghanischen Armee identifizieren würden. Zudem reicht eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht aus, um eine Furcht objektiv zu begründen, vielmehr müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Vorliegend sind keine entsprechenden konkreten Indizien hierfür ersichtlich.

E. 7.1

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatli-

D-1950/2022 Seite 11 chen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 sowie EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

E. 7.2

Die Schilderung der Beschwerdeführerin, aufgrund ihrer Flucht vor einer drohenden Zwangsheirat mit ihrem Schwager einem Ehrenmord zum Opfer zu fallen, weil dieser aus einer muslimisch konservativen Familie stamme und diese ihre Drohungen in Tat umsetze, sind unter dem Blickwinkel von subjektiven Nachfluchtgründen zu beurteilen (vgl. SEM-Akte A19/16, F80, F114).

E. 7.3

Der Umstand, dass der Beschwerdeführerin eine Beziehung unterstellt wurde und sie deshalb einen Ehrenmord zu befürchten hätte, bezieht sich lediglich auf Vermutungen. Sie brachte keine konkreten Umstände, Bedrohungen oder Ereignisse vor, worauf sich diese Befürchtung stützen könnte. Hierzu gab sie lediglich vage zu Protokoll, dass sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan von der Familie ihres Ehemannes getötet werden würde, weil sie mit ihrer Flucht die Familienehre ruiniert habe und es in der afghanischen Kultur ein Einfaches sei, über das Schicksal der anderen zu bestimmen (vgl. SEM-Akte A19/16, F45, F50, F80, F108-110, F113-115). Obwohl es zutreffen mag, dass in der afghanischen Kultur oftmals vorwiegend durch Männer über das Leben von Frauen entschieden wird, gelang es der Beschwerdeführerin nicht, nähere Angaben zur befürchteten Bedrohung durch die in Afghanistan lebende Familie anzubringen. Ihre erlittenen Vergewaltigungen durch ihren Schwager sind unbestrittenermassen äusserst bedauerliche Ereignisse und deren

Glaubhaftigkeit wird vom Bundesverwaltungsgericht auch nicht bezweifelt. Ferner ist nicht in Abrede zu stellen, dass es aufgrund eines Verdachts, telefonischen Kontakt zu einem anderen Mann gehabt zu haben, zu familiären Problemen gekommen sein kann und auch ihre Kinder unter den Misshandlungen des Schwagers zu leiden hatten. Hingegen ist es ihr nicht gelungen, konkret und überzeugend auszuführen, dass sie die erlittenen Misshandlungen auch in Afghanistan zu befürchten hätte und in ihrem Heimatland in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt werden könnte. Ihre Rüge, sie sei von der Vorinstanz ungenügend dazu befragt worden, ob sie in Afghanistan allfälligen Bedrohungen durch die dort lebenden Familienangehörigen ausgesetzt sei, ist der Boden entzogen, zumal sie diesbezüglich während der Anhörung zweimal befragt worden war (vgl. SEM-Akte A19/16, F115-116). Ausserdem erklärte sie, die

D-1950/2022 Seite 12 Verwandten ihres Ehemannes nie getroffen zu haben und im Zusammenhang mit der angedrohten Zwangsverheiratung ausschliesslich von ihrem Schwager sprach (vgl. SEM-Akte A19/16, F23, F79, F113).

E. 8.1

Des Weiteren machte die Beschwerdeführerin geltend, im Iran mit dem Christentum in Kontakt gekommen, in Griechenland konvertiert und getauft worden und deswegen nun in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Es bleibt somit zu prüfen, ob deshalb subjektive Nachfluchtgründe vorliegen.

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass Personen, deren Apostasie in Afghanistan bekannt wird, objektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG haben (vgl. das Urteil des BVGer D-4952/2014 vom 23. August 2017 E. 5.2 [als Referenzurteil publiziert]). Es sei zu prüfen, inwieweit von einer Person vernünftigerweise erwartet werden könne, die drohende Verfolgung durch das eigene diskrete Verhalten abzuwenden, oder ob solches für sie zu einem unerträglichen psychischen Druck führe (vgl. a.a.O. E. 7.5.5 f.). Dass sich die Situation für Apostatinnen und Apostaten infolge der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 diesbezüglich verbessert hätte, ist nicht zu erwarten, weshalb an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten ist (bestätigt in den Urteilen E-4624/2021 vom 11. November 2021 E. 7.1 ff. und E-1060/2022 vom 22. März 2022 E. 6.2.2).

E. 8.3

Vorliegend machte die Beschwerdeführerin geltend, sie sei rund sechs oder sieben Monate vor ihrer Ausreise aus dem Iran erstmals mit dem Christentum in Berührung gekommen und habe in dieser Zeit zweimal eine Hauskirche besucht. Andere religiöse Aktivitäten, ausser einem telefonischen Austausch mit dem Freund ihres Bruders, seien nicht erfolgt (vgl. SEM-Akte A19/16, F79, F83-88). Der eingereichten Taufurkunde kann weiter entnommen werden, dass die Taufe respektive die formelle Konversion am 14. November 2021 in Griechenland erfolgte. Ferner erklärte sie in ihrer Anhörung explizit, sich im Iran lediglich für das Christentum interessiert, eine Konversion jedoch noch nicht in Betracht gezogen zu haben (vgl. SEM-Akte A19/16, F87), weshalb dem erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachten Vorbringen, bereits im Iran als Christin gelebt zu haben, der Boden entzogen ist. Weiter führte sie aus, dass lediglich eine oder zwei ihrer Freundinnen sowie ihr in Europa lebender, selber zum Christentum konvertierter Bruder über ihre Glaubenseinstellung im Bilde seien. Ihre Mutter, der Schwager und dessen Familie würden

jedoch nichts

D-1950/2022 Seite 13 über ihre Hinwendung zum Christentum wissen. Auch stehe sie mit niemanden aus Afghanistan in Kontakt (vgl. SEM-Akte A19/16, F79, F87-88, F100). Obwohl sie die Befürchtung hegte, dass ihre Konversion bekannt werde, machte sie keine diesbezüglichen Ereignisse geltend. Vor diesem Hintergrund ist demnach davon auszugehen, dass ihre Konversion weder in Afghanistan noch im Iran bekannt sein dürfte. Angesichts ihrer niederschweligen Aktivitäten im Iran und in der Schweiz – zweimalige Besuche im (...) im H. _____ sowie das Vorlesen der Bibel für Frauen im Asylzentrum – ist davon auszugehen, dass es ihr bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan möglich wäre, ihre religiöse Überzeugung weiterhin im selben Mass diskret auszuleben (vgl. SEM-Akte A19/16, F95-99). Auch ist nicht davon auszugehen, dass sie ein Doppelleben führen oder ihre religiöse Überzeugung derart unterdrücken müsste, dass sie einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt wäre.

E. 9

Nach den vorangehenden Erwägungen kommt das Bundesverwaltungsgericht zusammenfassend zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, die Gefahr einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung bei einer allfälligen Rückkehr in ihren Heimatstaat ausgesetzt zu sein, darzulegen. Sie konnte nichts vorbringen, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder diese zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.3

Nachdem das SEM die Beschwerdeführenden mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, erübrigen sich Erwägungen zur Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung.

D-1950/2022 Seite 14

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 9. Mai 2022 gutgeheissen wurde und es keine Hinweise auf eine massgebliche zwischenzeitliche finanzielle Veränderung gibt, sind den Beschwerdeführenden keine Kosten aufzuerlegen.

E. 12.2

Mit Zwischenverfügung vom 9. Mai 2022 wurden die Beschwerdeführenden aufgefordert, eine Person zu benennen, welche als amtliche Rechtsbeiständin oder als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet werden soll. MLaw Shirin Fallahpour, welche die Voraussetzungen an eine amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 102m AsylG erfüllt, ist als amtliche Rechtsbeiständin der Beschwerdeführenden einzusetzen und ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die amtliche Rechtsvertreterin wurde erst nach Beschwerdeerhebung mandatiert, weshalb der Aufwand erst ab deren Einsetzung zu entschädigen ist. Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gelegt, ihr ist bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich ein minimaler Aufwand entstanden. Das amtliche Honorar ist aufgrund der Aktenlage, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) und des geltenden Stundenansatzes für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter von Fr. 100.– bis Fr. 150.– auf Fr. 200.– (inkl. Auslagen) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1950/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.